

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstr. 24, 99096 Erfurt

An alle wirtschaftlichen Vereine im Freistaat  
Thüringen

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Martin Ebel

**Durchwahl:**

Telefon +49 (361) 57-3313402

Telefax +49 (361) 57-3313111

Martin.Ebel@

tmik.thuringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**

**Unser Zeichen:**

(bitte bei Antwort angeben)

21.22-1203-3/2020

Erfurt

31. März 2020

## Rundschreiben wirtschaftliche Vereine

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der derzeitigen Ausnahmesituation hervorgerufen durch die Corona-Pandemie möchten ich Ihnen aufgrund der Unsicherheit im Hinblick auf Beschlussfassungen Hinweise mit diesem Schreiben geben. Darüber hinaus möchten wir Sie über weiterführende Informationswege finanzieller Hilfen in Kenntnis setzen.

Mit großer Wahrscheinlichkeit bestehen bei Ihnen folgende Fragestellungen:

Wie verhält sich der Verein, wenn der Vorstand aufgrund der Versammlungs- und Ausgangsbeschränkungen zu seiner Sitzung nicht zusammenkommen kann? Was passiert, wenn ein Vorstandsmandat ausläuft und eine Nachfolge nicht zeitnah gewählt werden kann?

Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus umfassen insbesondere das Vermeiden von persönlichem Kontakt zwischen Menschen. In dieser Zeit stellt sich die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen in Vereinen Beschlüsse des Vorstands ohne physische Zusammenkunft gefasst werden können. Auch kann es passieren, dass in dieser Zeit der Corona-Krise ein Vorstandsmandat ausläuft und eine Nachfolge zeitnah nicht gewählt werden kann. In diesem Fall droht die Handlungsunfähigkeit des Vereins.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen einen Überblick über die aktuelle Gesetzgebung geben und Lösungswege aufzeigen.

### I. Beschlussfassung des Vereinsvorstands ohne Zusammenkunft:

Grundsätzlich finden Vorstandssitzungen in Präsenzveranstaltungen statt. In den Satzungen ist oftmals von einer Beschlussfassung mit Zustimmung von



Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales finden Sie im Internet unter <https://innen.thuringen.de/wir/datenschutz/>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

**Thüringer Ministerium für  
Inneres und Kommunales**  
Steigerstraße 24  
99096 Erfurt

beispielsweise der mehr als der Hälfte "der Anwesenden" die Rede. Von dieser Grundregel kann abgewichen werden, indem die Satzung andere Verfahren der Beschlussfassung vorsieht. Sollte die Satzung eine solche Regelung nicht beinhalten, ist zu prüfen, ob das Gesetz Ausnahmemöglichkeiten bietet.

1. Beschluss ohne Zusammenkunft auf satzungsrechtlicher Grundlage

Zunächst sollten Vereine ihre Satzung prüfen, ob diese Beschlüsse im Umlaufverfahren oder in einer virtuellen Versammlung vorsehen. Manche Vereine haben bereits heute Regelungen vor allem zu schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren.

„Schriftlich“ meint dabei die Schriftform im Sinne des § 126 BGB sowie die elektronische Form nach § 126a BGB und umfasst somit nach überwiegender Auffassung unter anderem die Erklärung per Fax, nicht aber die per E-Mail.

Das elektronische Umlaufverfahren ermöglicht auch den Beschluss durch E-Mail. Zum Abhalten einer virtuellen Versammlung kommen alle modernen Kommunikationsmittel wie Chat-Rooms, Bildschirmübertragungen und auch Telefonkonferenzen in Betracht. Für die ordnungsgemäße Beschlussfassung ist es erforderlich, dass alle Vorstandsmitglieder (technischen) Zugang zum dem gewählten Verfahren haben.

Sofern die Satzung also eine Beschlussfassung auch ohne Zusammenkunft vorsieht, kann ein Beschluss nach den in der Satzung beschriebenen Voraussetzungen gefasst werden.

2. Beschluss ohne Zusammenkunft aufgrund des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrechts zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Jahre 2020

Im Eilverfahren hat der Bundestag am 25. März 2020 folgendes Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beschlossen, welches bereits am 27. März 2020 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde.

Der für wirtschaftliche Vereine relevante § 5 des Artikel 2 trat am 28. März 2020 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. Im Hinblick auf Vorstandssitzungen sind folgende Regelungen relevant:

[...]  
„Artikel 2

### § 5 Vereine und Stiftungen

(1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

### § 7 Übergangsregelung

(...)

(5) § 5 ist nur auf im Jahr 2020 ablaufende Bestellungen von Vereins- oder Stiftungsvorständen und im Jahr 2020 stattfindende Mitgliederversammlungen von Vereinen anzuwenden.

[...]

## II. Weiterführende Informationen zu finanziellen Hilfen

Sonstige Möglichkeiten für finanzielle Unterstützung bietet das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft auch über die Thüringer Aufbaubank an. Ein Antragsverfahren zur Soforthilfe ist unter folgenden Internetseiten einzusehen:

<https://aufbaubank.de/Foerderprogramme/Soforthilfe-Corona-2020#download>.

Weiterführende Informationen für derzeit nicht ausgeschlossene Rechtsformen bietet im Besonderen folgende Seite:

<https://aufbaubank.de/Presse-Aktuelles/Coronavirus-Aktuelle-Informationen-fuer-Unternehmen/Informationen-fuer-Unternehmen>.

### III. Abschließende Information und Hinweise

Am 26. Juni 2017 ist das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz) in Kraft getreten. Ein wesentlicher Baustein ist dabei die Einführung des sogenannten Transparenzregisters. In diesem sollen möglichst lückenlos die „wirtschaftlich Berechtigten“ aller privatrechtlichen Vereinigungen, wie beispielsweise Kapitalgesellschaften, Vereine, Stiftungen und trust-ähnliche Strukturen erfasst werden. Mit Einführung bestimmter Mitteilungspflichten geht eine Offenlegung der Beteiligungsverhältnisse einher.

Aus dem Gesetz ergibt sich daher auch für wirtschaftliche Vereine eine Eintragungspflicht für ihre "wirtschaftlich Berechtigten" in das Transparenzregister. Eintragungen können nur online unter [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de) vorgenommen werden. Bei Fristversäumnis kann ein Bußgeld verhängt werden. Weitere Informationen (Anleitungen, Fragen-Antworten-Katalog) sowie eine Servicenummer können Sie ebenfalls dort entnehmen.

Wenn Sie Fragen oder Anmerkungen haben sollten, steht Ihnen mein hierfür zuständigen Bearbeiter Herr Ebel unter der o. a. Erreichbarkeit zur Verfügung. Aufgrund der derzeitigen Situation bitte ich Sie gleichwohl Ihre Anliegen vornehmlich bei E-Mail einzureichen, da derzeit eine telefonische Erreichbarkeit nicht in der gewohnten Regelmäßigkeit sichergestellt werden kann.

Ich wünsche Ihnen gesundheitlich alles Gute und hoffe, dass die wirtschaftlichen Belastungen für Ihren Verein zeitnah überwunden werden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Gez. Wolfgang Kalz  
Referatsleiter  
(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)